

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Autostromtarifs der Stadtwerke Gotha GmbH**

Gültig ab: 01.01.2025

Stand: 20.12.2024

### **Vertrag, Vertragsschluss und Vertragsbestandteile**

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Autostromtarifs („AGB“) regeln das von der Gothaer Stadtwerke ENERGIE GmbH („GSE“) dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht des Autostromtarifs und dessen Services, u.a. den Zugang zu Ladestationen der GSE sowie die Nutzung der Ladestationen von Roaming-Partnern durch die Nutzung der Ladekarte(n).

1.2 Vertragsbestandteile des Vertrags zwischen dem Kunden und GSE sind diese AGB, das Online-Registrierungsformular, die Vertragsbestätigung von GSE, die Zugangsdaten zur Benutzung der Ladeinfrastruktur und die ausgehändigte Ladekarte. Die Ladekarte bleibt im Eigentum der GSE und ist auf Verlangen der GSE zurückzugeben.

1.3 Der Nutzungsvertrag kommt durch die Vertragsbestätigung von GSE in Textform zustande.

1.4 Das Nutzungsrecht der Ladestationen beginnt mit dem Zugang der Ladekarte beim Kunden.

1.5 Pro Kunde werden maximal fünf Ladekarten durch GSE ausgegeben. GSE behält sich ausdrücklich vor, Verträge mit Kunden, die den Autostromtarif widerrechtlich nutzen oder die maximal zulässige Anzahl von Ladekarten überschreiten, fristlos zu kündigen.

1.6 Dem Kunden ist das Laden von Fahrzeugen an öffentlich zugänglichen Ladepunkten, die der Kunde selbst betreibt, unter Nutzung des Ladestromtarifs der GSE nicht gestattet. Das Recht des Kunden, von ihm selbst betriebene Ladesäulen, die ausschließlich seinem Eigengebrauch dienen, zu nutzen, bleibt hiervon unberührt.

### **2 Vertragslaufzeit, Kündigung**

2.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2.2 Der Vertrag kann, mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende von beiden Seiten in Textform gekündigt werden.

2.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

### **3 Vertragsänderungen**

3.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. Die GSE kann die Regelungen dieses Vertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die GSE unzumutbar wird.

3.2 Vertragsänderungen werden den Kunden mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Änderung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von der GSE bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.

3.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn GSE die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird die GSE den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die GSE soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 2.2 bleibt hiervon unberührt.

#### **4 Zugangsberechtigung, Pflichten des Kunden**

4.1 Die Ladekarte ermöglicht die Identifizierung des Kunden zur Freischaltung der Ladeinfrastruktur der GSE und der Roaming-Partner der GSE.

4.2 Die Weitergabe oder Übertragung der Ladekarte an Dritte ist nicht gestattet. Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der Ladekarte.

4.3 Bei Verlust der Ladekarte ist der Kunde verpflichtet, die GSE hierüber unverzüglich per E-Mail an [e-mobil@stadtwerke-gotha-energie.de](mailto:e-mobil@stadtwerke-gotha-energie.de) zu informieren. Die GSE verpflichtet sich, die Ladekarte des Kunden unverzüglich nach Mitteilung zu sperren und wird den Kunden über die Sperrung informieren. Der Kunde stellt die GSE von sämtlichen Ansprüchen frei, die bis zur Mitteilung des Verlusts der Ladekarte entstehen.

4.4 Der Kunde schließt in eigener Verantwortung sein Elektrofahrzeug an die Ladeinfrastruktur des Ladeinfrastrukturbetreibers an. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Verwendung eines für die Belastungskapazität zugelassenen Ladekabels als auch die Überwachung des Ladevorgangs selbst. Sollten Beschädigungen, insbesondere Risse, Blankstellen am Ladekabel festgestellt werden, ist es dem Kunden untersagt, einen Ladevorgang zu starten. Im Übrigen sind die Herstellerangaben zu beachten.

4.5 Es ist strengstens verboten, die Ladeinfrastruktur in irgendeiner Form zu manipulieren.

4.6 Sollte der Kunde Beschädigungen oder Fehler an der Ladeinfrastruktur feststellen, hat der Kunde diese über die auf der Ladeinfrastruktur angebrachte Störungshotline zu melden.

4.7 Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Rechnungsanschrift der GSE unverzüglich mitzuteilen.

4.8 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

#### **5 Preise und Preisanpassung**

5.1 Das Nutzungsentgelt unterliegt einem einseitigen Preisbestimmungsrecht von GSE und richtet sich nach den Preisen, die bei Vertragsschluss für das gewählte Produkt gelten.

5.2 Preisänderungen durch GSE erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. GSE behält sich vor, die Preise jederzeit zu ändern.

5.3 Ändert GSE die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die GSE den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die GSE soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

5.4 Änderungen der Umsatzsteuer werden gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung an den Kunden weitergegeben.

#### **6 Messung, Abrechnungsgrundlage, Rechnung, Fälligkeit**

6.1 Während der Ladevorgänge wird die elektrische Energie durch registrierende Messungen sowie der Nutzungszeitraum in der jeweiligen Ladeinfrastruktur gemessen. Die an der Ladeinfrastruktur vom Kunden bezogene und durch den Ladeinfrastrukturbetreiber gelieferte Energiemenge sowie der Nutzungszeitraum werden von der GSE mit dem

vertraglich vereinbarten Preis abgerechnet.

6.2 Zudem ist der Kunde verpflichtet, nach einer Standzeit von 120 Minuten Stunden, den jeweiligen Ladepunkt freizugeben. Ab der 121. Minute wird eine zusätzliche zeitabhängige Gebühr entsprechend des jeweils für den Vertrag gültigen Preisblatts erhoben.

6.3 Die GSE ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die vom Ladeinfrastrukturbetreiber übermittelten Ladedaten zu verwenden.

6.4 Die Rechnungsstellung erfolgt per E-Mail an den Kunden und gesondert von etwaigen anderen Vertragsbeziehungen des Kunden mit GSE monatlich für die im Vormonat gemäß Ziffer 4.1 durch den Kunden genutzte Ladeinfrastruktur, soweit im Vormonat Ladeinfrastruktur genutzt wurde und GSE die Verbrauchsdaten vom Ladesäulenbetreiber rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden. Die Rechnung enthält auch Angaben zu den Einzelverbräuchen je Ladevorgang (Zeitpunkt, Ort, Menge).

6.5 Rechnungen werden zu dem von GSE angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

6.6 Ändern sich während eines Abrechnungszeitraums die Preise gemäß Ziffer 5.2, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch und Nutzungszeit zeitanteilig berechnet.

## **7 Zahlungsweise**

7.1 Zahlungen für Rechnungen des Kunden können durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung) oder per Kreditkarte erfolgen. Die dafür erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

7.2 Der Kunde hat GSE die erforderlichen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste SEPA-Lastschrift entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.

## **8 Zahlungsverzug**

8.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der GSE angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt.

8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann GSE, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf, die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Pauschale für jede Mahnung beträgt 1,00 €. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der GSE kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die GSE die Berechnungsgrundlage nachweisen.

## **9 Sperrung der Ladekarte**

9.1 GSE ist berechtigt, die an den Kunden ausgegebene Ladekarte zu sperren, wenn der Vertrag von einem der Vertragspartner gekündigt wurde. In diesen Fällen unterrichtet GSE den Kunden über die Sperrung der Ladekarte unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe, soweit gesetzlich zulässig, möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung. Bei der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen ist GSE berechtigt, das

Zugangsrecht zur Ladestation durch Sperrung der ausgehändigten Ladekarte zu versagen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Sperrung der ausgehändigten Ladekarte außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.

GSE kann mit der Mahnung zugleich die Sperrung der Ladekarte androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

9.2 GSE hat die Sperrung durch Freischaltung der Ladekarte unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Sperrung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Sperrung und Freischaltung der Ladekarte ersetzt hat.

9.3 Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein.

## **10 Haftung, höhere Gewalt**

10.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen der Ladeinfrastruktur sind gegen den jeweiligen Ladeinfrastrukturbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten des Ladeinfrastrukturbetreibers teilt GSE dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.

10.2 GSE haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. GSE haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Beginn des Vertragsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der GSE aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

10.3 Soweit gegenüber dem Kunden eine Verpflichtung zur Leistung entstanden ist, ruht diese, soweit und solange der Betreiber an der vertragsgemäßen Erfüllung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der Betreiber nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, gehindert ist. Bei der Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist der Betreiber, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses der Ladestation handelt, von einer etwaigen Pflicht zur Lieferung von Strom befreit.

## **11 Datenschutz**

Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der GSE bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Näheres können Sie der Datenschutzzinformation entnehmen.

## **12 Schlussbestimmungen**

12.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung so zu ändern, dass der mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

12.2 Die GSE sind berechtigt, Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag zu beauftragen.

### **13 Verbraucherinformationen**

#### **13.1 Informationen zur Online-Streitbeilegung**

Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertraglichen Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgenden Link zu erreichen:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr>

#### **13.2 Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas:**

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,

Post, Eisenbahnen Verbraucherservice

Postfach 8001,

53105 Bonn

Mo.-Fr.9 bis 15 Uhr Tel. 030 22480-500

Fax: 03022480-323

E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

#### **13.3 Schlichtungsstelle Energie e.V.:**

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der GSE Kundenservice kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die GSE sind zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Tel. 030 2757240-0

Fax 030 2757240-69

Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

#### **13.4 Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der**

Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite:

[www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de).

### **14 Anbieterkennzeichnung**

Gothaer Stadtwerke ENERGIE GmbH

Pfullendorfer Straße 83

99867 Gotha

Tel.: 03621 4330

Fax: 03621 433110

[mail@gothaer-stadtwerke-energie.de](mailto:mail@gothaer-stadtwerke-energie.de)

Sitz der Gesellschaft: Gotha

Geschäftsführung: Sven Anders

Handelsregister: Registergericht Jena HRB 102245

USt.-IdNr. DE150 097 146